



Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz
des SV Fichte Baruth e.V.

Stand: 01.07.2026



Positionierung des Vereins

Der SV Fichte Baruth e.V. versteht sich als Ort der Gemeinschaft, Bewegung und Persönlichkeitsentwicklung für Menschen jeden Alters. Besonders Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher aufwachsen, sich wohlfühlen und frei entfalten können. Ihr Schutz ist für uns oberstes Gebot.

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, unsere Übungsleitenden und Helfenden sowie alle Mitglieder des Vereins bekennen sich zum in der Satzung verankerten Vereinszweck: Die Förderung und Pflege des Sports – insbesondere durch sportliche Aktivitäten und Leistungen. Unser Ziel ist es, allen Menschen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung – sofern sie sich sportlich fair verhalten und die Regeln des Vereins respektieren.

Sport ist ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Er verbindet Menschen, schafft Gemeinschaft und beinhaltet insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auch körperliche Nähe. Die Grenze zwischen notwendigem Körperkontakt – etwa bei Hilfestellungen – und grenzüberschreitendem Verhalten ist nicht immer eindeutig zu definieren.

Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleitende übernehmen eine besondere Vorbildrolle. Sie werden häufig bewundert und manchmal idealisiert – ein Umstand, der auch Risiken birgt. Das Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, kann im schlimmsten Fall missbraucht werden. Täterinnen und Täter nutzen dabei häufig Nähe, Bekanntheit oder familiäre Bindungen als Tarnung. Formen sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen können nicht nur im Verhältnis zwischen Übungsleitenden und Sporttreibenden, sondern auch unter Kindern und Jugendlichen selbst auftreten – etwa durch Mutproben oder Aufnahme-rituale.

Wir stehen für ein respektvolles, gewaltfreies Miteinander und lehnen jede Form von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierter Gewalt entschieden ab. Als Sportverein bekennen wir uns zu der besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Wir verpflichten uns, sowohl präventiv als auch im Ernstfall intervenierend zum Schutz des Kindeswohls beizutragen. Daher setzen wir uns aktiv für eine Kultur des Hinsehens und Achtgebens ein. Kinder und Jugendliche benötigen auch aufgrund ihrer altersbedingten Entwicklungsstufen besondere Aufmerksamkeit und Schutz. Dies gilt insbesondere während des Aufenthalts auf den vom Verein genutzten Sportanlagen, bei von uns organisierten Freizeitaktivitäten und während der Teilnahme an Wettkämpfen.

Unser Anspruch ist es, dass alle jungen Menschen im SV Fichte Baruth e.V. in einem sicheren Umfeld Sport treiben und dabei Spaß haben können. Ihre Rechte auf Schutz, Mitbestimmung und persönliche Entwicklung müssen von allen im Verein handelnden Personen geachtet und bewahrt werden.

Mit diesem Präventions- und Schutzkonzept übernimmt der SV Fichte Baruth e.V. aktiv Verantwortung. Wir bekennen uns zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen im Verein und verurteilen jede Form von Gewalt – sei sie körperlich, seelisch oder sexualisiert – mit aller Entschiedenheit.



Ziel und Zweck des Kinderschutzkonzepts

Mit diesem Präventions- und Schutzkonzept möchte der SV Fichte Baruth e.V. das Bewusstsein für den Kinderschutz sowohl innerhalb des Vereins als auch nach außen nachhaltig stärken.

Das Konzept dient als praxisorientierter Leitfaden für alle im Verein Engagierten – von Vorstandsmitgliedern über Übungsleitende bis hin zu ehrenamtlich Tätigen. Gleichzeitig bietet es Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und anderen Bezugspersonen eine klare Orientierung und schafft eine offene Grundlage, um das Thema Kinderschutz bei Bedarf ansprechen zu können.

Ziel ist es, durch eine Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit eine Umgebung zu schaffen, in der potenzielle Täterinnen und Täter keinen Raum finden, um Kinder oder Jugendliche zu gefährden – und idealerweise gar nicht erst im Verein aktiv werden.

Das Schutzkonzept legt dar, wie der Verein diese Ziele umsetzt:

- durch transparente und nachvollziehbare Strukturen
- durch einen klar formulierten Verhaltensleitfaden
- durch definierte Verhaltensregeln und Haltung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- durch benannte Ansprechpersonen, die im Verdachtsfall qualifiziert handeln können und die nächsten notwendigen Schritte einleiten

Obwohl im Text vorrangig von „Kindern und Jugendlichen“ die Rede ist, gilt das Konzept für alle Menschen, die im Rahmen des Vereins zusammenkommen.

Die zentralen Ziele des Konzepts im Überblick:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt
- Stärkung und Ermutigung junger Menschen im Verein
- Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens, in der sich Betroffene ernst genommen fühlen und sich im Bedarfsfall an Vertrauenspersonen im Verein wenden können
- Handlungssicherheit und Qualifikation aller im Verein Aktiven
- Etablierung klarer Kommunikations- und Meldewege durch benannte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- Verhinderung von Kindeswohlgefährdung durch Prävention und frühzeitiges Erkennen von Risiken
- Verbindliche Orientierung im Verdachtsfall durch klare Abläufe und Zuständigkeiten
- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und des Respekts

Dieses Konzept ist ein verbindlicher Bestandteil unserer Vereinsarbeit und Ausdruck unseres gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es soll helfen, gefährdende Situationen zu vermeiden, Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen abzubauen und den Kinderschutz im Verein dauerhaft zu verankern

Die Ziele des Konzepts werden nur dann wirksam, wenn sie aktiv im Vereinsalltag umgesetzt und gelebt werden – durch das Verhalten aller Vereinsmitglieder, die Einhaltung der Regeln, die Nutzung von Ansprechpartnern und die kontinuierliche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen. Das Konzept unterstützt diese Umsetzung, ersetzt sie jedoch nicht.



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist – entweder durch ein akutes Ereignis oder durch anhaltende Umstände, die bei Fortbestehen zu ernsthaften Schäden führen können. Verursacht werden kann eine Gefährdung sowohl durch Erziehungsberechtigte als auch durch Dritte (z. B. Personen im sozialen Umfeld, in Bildungseinrichtungen oder im Sportverein).

Die häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

► Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet das wiederholte oder andauernde Unterlassen notwendiger Fürsorge. Betroffene Kinder oder Jugendliche erhalten nicht, was sie für ihr Wohl und ihre Entwicklung benötigen:

- Ausreichende Ernährung und altersgemäße Kleidung
- Regelmäßige Körperpflege und medizinische Versorgung
- Schutz, Aufsicht und Betreuung durch Erwachsene
- Emotionale Zuwendung, Stabilität und ein förderndes Umfeld

► Körperliche Misshandlung

Darunter fällt jede Form direkter Gewaltanwendung gegen ein Kind oder Jugendlichen, zum Beispiel:

- Schlagen, Treten, Schütteln
- Verbrennen, Verätzen, Würgen
- Zufügen von Verletzungen (z. B. Schnitt- oder Stichwunden)
- Aussetzen gefährlicher Bedingungen wie starker Kälte

► Psychische bzw. seelische Misshandlung

Psychische Gewalt beeinträchtigt das Selbstwertgefühl und die seelische Entwicklung eines Kindes nachhaltig. Beispiele sind:

- Anschreien, Beschimpfen, Verspotten oder Entwürdigen
- Drohungen, Einschüchterung, emotionale Erpressung
- Liebesentzug, Gleichgültigkeit, gezielte Ablehnung
- Manipulative Kontrolle oder Isolation

► Sexuelle Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede Form sexueller Handlung, die an oder mit einem Kind vollzogen wird – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne körperlichen Kontakt erfolgt. Sie ist kein Missverständnis, sondern immer ein schwerwiegender Missbrauch von Macht, Vertrauen und Abhängigkeit. Formen können sein:

- Körperliche Übergriffe, z. B. unerwünschte Berührungen oder Handlungen
 - Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, z. B. das Zeigen pornografischen Materials, Exhibitionismus oder verbale Grenzverletzungen
 - Digitale sexualisierte Gewalt (z. B. Zusendung unangemessener Inhalte, Aufforderung zu sexuellen Handlungen über soziale Medien)
- Sexuelle Gewalt ist nie ein Missverständnis, sondern ein schwerwiegender Missbrauch von Macht, Vertrauen und Abhängigkeit.



Besonderheiten im Sportkontext

Im Sport entstehen oft enge Beziehungen zwischen Trainer, Betreuer und Sportler. Gemeinsame Erlebnisse, körperliche Nähe und gegenseitiges Vertrauen sind ein wichtiger Bestandteil sportlicher Arbeit. Gleichzeitig bergen sie jedoch ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Abhängigkeitsverhältnisse.

Trainer und Betreuer tragen daher eine besondere Verantwortung, die körperliche und emotionale Integrität der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Ein achtsamer, respektvoller Umgang und klare Grenzen sind dabei unerlässlich.

Zulässige Formen von Nähe und Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind im Trainings- und Wettkampfalltag häufig notwendig und grundsätzlich erlaubt, wenn sie pädagogisch, sportlich oder emotional begründet und transparent gestaltet sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Hilfestellung bei Übungen (z. B. Sichern beim Turnen, Korrigieren der Haltung, Unterstützung bei Partnerübungen)
- Kurze, unterstützende Gesten zur Ermutigung oder zum Trost (z. B. Händedruck, Schulterklopfen, High-Five)
- Medizinisch notwendige Maßnahmen durch entsprechend geschulter Personen (z. B. Erste Hilfe bei Verletzungen, Versorgung kleiner Wunden)
- Gespräche über körperliche oder emotionale Befindlichkeiten, sofern sie mit Respekt, Sensibilität und in einem geschützten Rahmen geführt werden

Dabei gilt:

- Nähe und Körperkontakt sollen immer angekündigt und begründet sein („Ich helfe dir kurz bei der Haltung, darf ich dich an der Schulter anfassen?“).
- Kinder und Jugendliche dürfen jederzeit Nein sagen. Ihr Wunsch nach Abstand ist unbedingt zu respektieren.
- Körperkontakt soll sichtbar für Dritte erfolgen (z. B. im Trainingsraum, auf dem Spielfeld, nicht in abgeschlossenen Räumen).

Risikofaktoren auf Vereinsebene:

- Unklare Rollen und Zuständigkeiten: Wenn nicht klar geregelt ist, wer im Verein für was verantwortlich ist, kann es zu unkontrollierten Näheverhältnissen kommen.
- Fehlende Qualifikation: Wenn Trainer oder Betreuende nicht geschult sind, fehlt häufig das nötige Bewusstsein für Grenzen und Schutzbedarfe.
- Autoritäre Strukturen: Ein stark hierarchisches Vereinsklima mit wenig Mitspracherecht für Kinder begünstigt Machtmissbrauch.
- Verniedlichung von Grenzverletzungen: Wenn problematisches Verhalten bagatellisiert („Der meint das doch nicht so!“), werden Täter geschützt – nicht Betroffene.
- Enge emotionale Bindungen ohne klare Regeln: Freundschaftsähnliche Verhältnisse zwischen Kindern und Betreuungspersonen können Manipulationen erleichtern.
- Mangel an Ansprechpartnern oder Beschwerdemöglichkeiten: Wenn Kinder und Eltern nicht wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden können, bleibt Hilfe oft aus.



SV Fichte Baruth e.V.

- Keine Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen: Ohne diese Kontrolle besteht ein erhöhtes Risiko, dass Personen mit einschlägiger Vorgeschichte unbeaufsichtigt arbeiten.
- Unzureichende Dokumentation von Auffälligkeiten: Werden Beobachtungen oder Hinweise nicht systematisch festgehalten, fehlt eine belastbare Grundlage für Handlungsschritte.

2. Präventionsmaßnahmen

Für Trainer, Betreuer und alle weiteren Vereinsaktiven im Kinder- und Jugendbereich

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)

Alle Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen – spätestens alle drei Jahre, zu Beginn der Tätigkeit jedoch nicht älter als drei Monate.

- Die Vorlage dient dem präventiven Schutz vor Gewalt und Missbrauch.
- Eine kostenfreie Beantragung ist möglich – hierfür stellt der Vorstand eine entsprechende Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgten durch den Vorstand bzw. eine autorisierte Person (siehe Anlage II):
 - Name, Datum der Einsicht, Datum des Zeugnisses
 - Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII?
 - Einsichtnahme durch: Kinderschutzbeauftragten des Vereines
- Ausnahme: Personen, die ausschließlich im Erwachsenenbereich tätig sind, sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Selbstverpflichtungserklärung

Wenn eine Tätigkeit so kurzfristig beginnt, dass die Vorlage eines eFZ nicht rechtzeitig möglich ist, muss vorübergehend eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 3) unterschrieben werden.

Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst erfolgen, nachdem alle erforderlichen Unterschriften vorliegen.

Diese bestätigt die Einhaltung von Schutzstandards, respektvollem Umgang und klarer Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII

Personen, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden (z. B. sexueller Missbrauch, Kindeswohlgefährdung, Menschenhandel), sind von jeder Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen. Eine Auflistung der relevanten §§ des StGB befindet sich im Anhang.

Ehrenkodex

Alle Vereinsaktiven unterzeichnen den Ehrenkodex des KSB TF und des DOSB (siehe Anlage 4), der die folgenden Grundsätze beinhaltet:

- Respektvoller und wertschätzender Umgang
- Keine Anwendung von physischer, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Strikte Einhaltung professioneller Nähe und Distanz
- Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen



SV Fichte Baruth e.V.

Auch für kurzzeitige Einsätze (z. B. Eventbetreuung) gilt dieser Ehrenkodex. Wird die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt, wird ein eFZ nachträglich eingefordert.

Qualifizierung und Sensibilisierung

Alle ehren- und hauptamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Der Verein bietet Schulungen an und informiert aktiv über Fortbildungsmöglichkeiten.

Es wird zwischen Kinderschutz-Fortbildungen (KiSchu-Fortbildungen) und sportfachlichen Fortbildungen unterschieden. Beide Bereiche sind für eine umfassende Qualifizierung relevant, ersetzen sich jedoch nicht gegenseitig.

- Inhalte der KiSchu-Fortbildungen: Kinderschutz, Kommunikation, Umgang mit Nähe und Distanz, Verhalten im Verdachtsfall
- Inhalte der sportfachlichen Fortbildungen: Trainingsmethodik, Bewegungsförderung, Sicherheit im Sportbetrieb
- Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an einer Kinderschutz-Fortbildung
- Teilnahmebestätigung wird dokumentiert
- Besondere Hinweise erfolgen bei außersportlichen Vereinsaktivitäten wie Trainingslagern

Präventive Maßnahmen auf Vereinsebene

Kommunikation mit Eltern

Der Verein fördert eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

- Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen die Trainer und der Vorstand zur Verfügung
- Eltern werden als Partner in der Präventionsarbeit verstanden

Kinderschutzbeauftragte Personen

Der Verein benennt mindestens zwei Kinderschutzbeauftragte – idealerweise eine weibliche und eine männliche Ansprechperson. Diese müssen persönlich geeignet und geschult sein.

Aktuelle Ansprechpersonen:

- **Manuela Hoffmann**
 - **Kerstin Halling**
- Erreichbar über Email: Kinderschutzbeauftragte@Fichte-Baruth.de**

Aufgaben:

- Vertrauensvolle Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Vereinsmitglieder
- Annahme und Bearbeitung von Beschwerden oder Hinweisen
- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verein
- Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist eng und verbindlich zu gestalten; der Vorstand wird regelmäßig und umfassend über alle laufenden Maßnahmen, Beschwerden, Präventionsaktivitäten sowie geplante Schritte informiert und in alle relevanten Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse aktiv einbezogen.
- Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, Jugendamt, KSB, und Fachstellen
- Organisation und Dokumentation von Fortbildungen



SV Fichte Baruth e.V.

Beschwerdemanagement

Jeder im Verein – insbesondere Kinder und Jugendliche – hat das Recht, unangemessenes Verhalten oder Grenzverletzungen zu melden:

- Meldung kann offen oder anonym erfolgen.
 - Online→ www.Fichte-Baruth.de→ Sicherer Verein→ Kontakt Kinderschutzbeauftragte
 - Per Post/ Persönlich→ Anlage 7→ Silvio Kliem, An der Düne 33, 15837 Baruth/Mark
- Beschwerden werden vertraulich behandelt und dokumentiert
- Die Kinderschutzbeauftragten prüfen und koordinieren das weitere Vorgehen

Kontaktstellen im Landkreis Teltow-Fläming

Stelle	Kontakt
Feuerwehr & Rettungsdienst	112
Polizei	110
Giftnotruf (24h)	030 19240
Drogennotruf	030 19237
Kinder- und Jugendnotruf TF (24h, kostenfrei)	0800 456 7809
Leben(s)zeit gGmbH – Inobhutnahme	03371 623 762 (Luckenwalde)
Trebbiner Kinder- und Jugendheim e.V.	03373 115 305
Märkisches Kinder- und Jugenddorf e.V.	03378 202 782 (Ludwigsfelde)
DRK Erziehungs- und Familienberatung	03371 610 542 (Luckenwalde)
AWO Familienberatung	03377 302 272 (Zossen)
Kindertelefon (bundesweit)	0800 111 0 333
Elterntelefon (bundesweit)	0800 111 0 550
JugendNotmail (Online)	jugendnotmail.de

Übersicht Anlagen:

Anlage 1: Mustervordruck: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Anlage 2: Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche / spontane Helfer/-innen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72a SGB VIII

Anlage 4: DOSB Ehrenkodex

Anlage 5: Interventionsleitfaden

A – Gefährdung aus Vereinssicht

B – akute Gefährdung aus Vereinssicht

C – Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter

Anlage 6: Handlungsleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

Anlage 7: Meldebogen Kinderschutz



SV Fichte Baruth e.V.

Anlage 1: Vordruck: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Sportvereins

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den SV Fichte Baruth e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EstG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: Juli 2025), Bundesamt für Justiz)

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands



SV Fichte Baruth e.V.

Anlage 2: Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)¹

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlichen tätigen Person	Tätigkeit im Verein	Ausstellungs- datum des erweiterten Führungs- zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor? ¹	Datum/ Unterschrift
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	
			☐ ja ☐ nein	

¹ Wenn eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf keine Beschäftigung erfolgen.



SV Fichte Baruth e.V.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche / spontane Helfer/-innen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72a SGB VIII

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tätigkeit im Verein: ☐ Trainer/in; Betreuer/in; Übungsleiter/in, Helfer

☐ Sonstiges:

Ich Versichere hiermit, dass ich wegen keiner der nachfolgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Verfahren gegen mich anhängig ist. Ferner verpflichte ich mich, den Sv Fichte Baruth e.V., für den ich tätig bin, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Verfahren wegen nachfolgenden Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB) gegen mich eingeleitet werden soll:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Ergänzender Hinweis für interne Dokumentation:

Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für spontane Helfer/-innen sowie für Ehrenamtliche aus dem nichteuropäischen Ausland als Zusatz zum erweiterten Führungszeugnis (oder ggf. einer Negativklärung) gedacht. Das eFZ muss innerhalb von **drei Monaten** nachgereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Ehrenamtlichen / spontanen Helfers

Kinderschutzbeauftragte: Eingereicht am: Unterschrift:



Anlage 4: DOSB Ehrenkodex

Ehrenkodex - Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift



Anlage 5: Interventionsleitfaden

Kommt es zu einer Grenzverletzung, die erkennbar nicht vorsätzlich, sondern beispielsweise durch mangelnde Erfahrung, fehlendes Wissen oder ein Missverständnis geschehen ist, wird das Verhalten gemeinsam mit dem Vorstand und/oder den Kinderschutzbeauftragten reflektiert.

Ziel ist es,

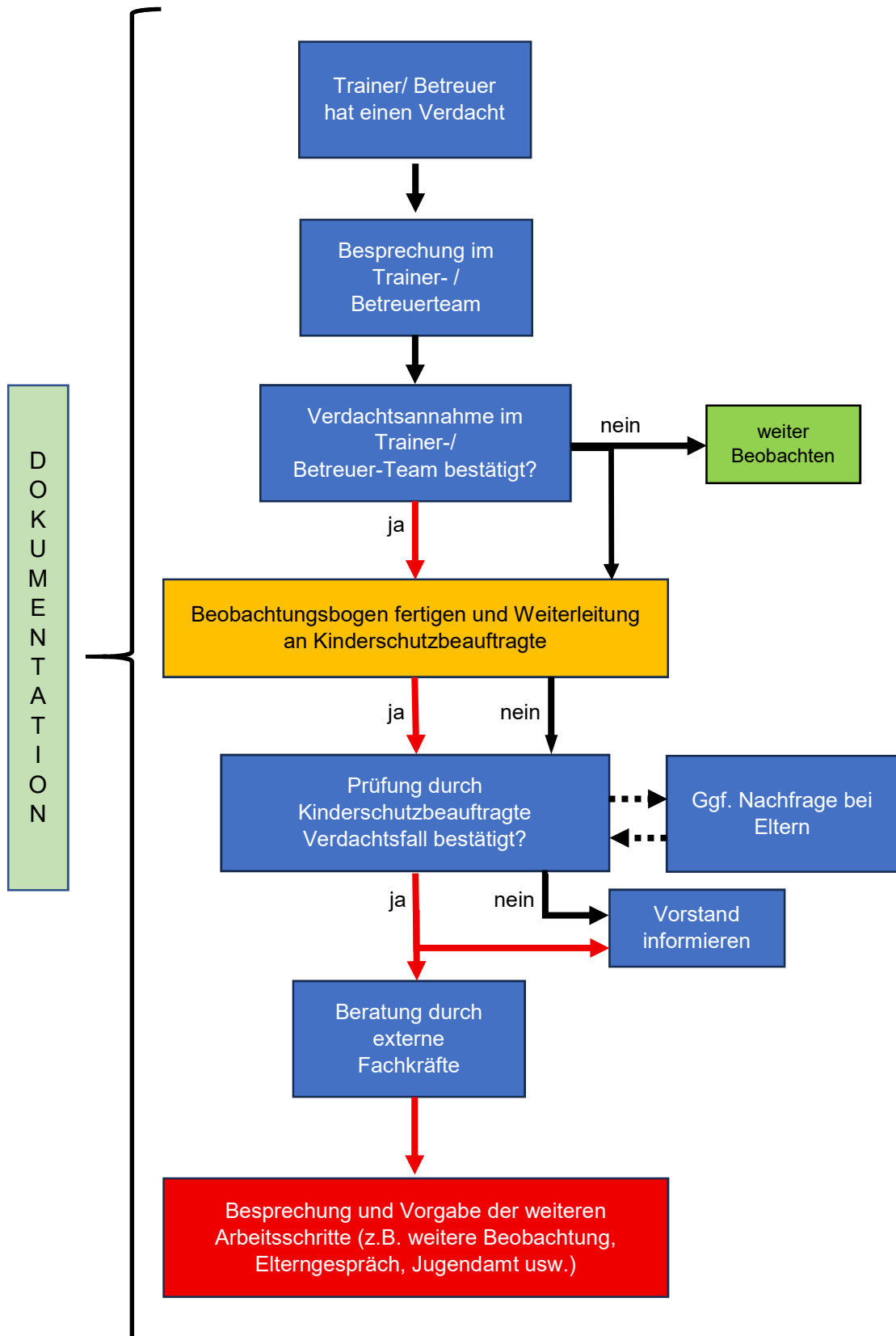
- die Situation sachlich aufzuarbeiten,
- das Fehlverhalten offen anzusprechen
- und eine klare Vereinbarung zur Entschuldigung, Wiedergutmachung und zukünftigen Verhaltensänderung zu treffen.

Lässt sich der Vorfall nicht eindeutig einordnen – also ist unklar, ob es sich um eine Grenzverletzung oder bereits um eine strafrechtlich relevante Handlung handelt – wird eine unabhängige Fachstelle zur Einschätzung hinzugezogen.

Besteht der konkrete Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder Missbrauch durch eine Person im Verein (gleich ob haupt- oder ehrenamtlich tätig), übernimmt der SV Fichte Baruth e.V. umgehend Verantwortung und leitet alle notwendigen Schritte ein, um den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.

Interventionsleitfaden A – Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinssicht.

Hierzu zählen Probleme, die keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können.



Interventionsleitfaden B – Handlungsschritte bei dem Verdacht auf akute Gefährdung aus Vereinssicht

Indikatoren für eine akute Kindeswohlgefährdung

Bei den folgenden Anzeichen besteht der Verdacht auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls. In solchen Fällen ist sofortiges, verantwortungsvolles Handeln erforderlich – unter Hinzuziehung der zuständigen Fachstellen (z. B. Jugendamt, Polizei):

1. Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit

- Das Kind weist sichtbare Verletzungen auf, die nicht durch altersgemäße Unfälle erklärbar sind und auf körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hindeuten.
- Es bestehen Anzeichen für einen Mangel an medizinischer Versorgung, obwohl diese dringend erforderlich wäre (z. B. offene Wunden, unbehandelte Erkrankungen).

2. Mangel an Versorgung und Betreuung

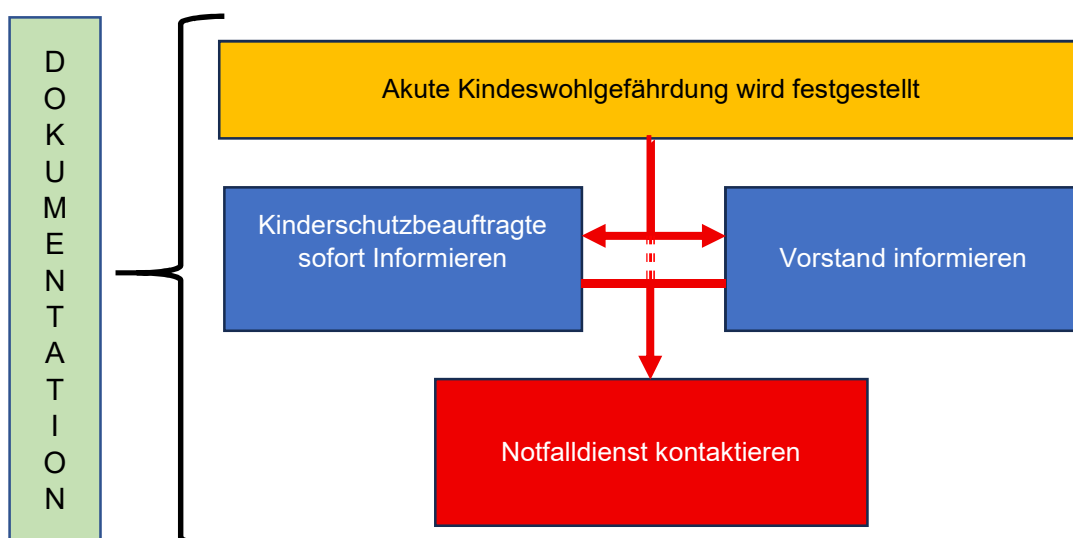
- Es ist erkennbar, dass das Kind nicht ausreichend mit Nahrung oder Flüssigkeit versorgt wird.
- Das Kind wird durch ungeeignete Aufsichtspersonen betreut, etwa durch Menschen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.

3. Vernachlässigung emotionaler und sozialer Bedürfnisse

- Die emotionalen Bedürfnisse des Kindes werden gravierend vernachlässigt (z. B. dauerhaftes Ignorieren, fehlende Zuwendung).
- Das Kind ist ohne ausreichende Aufsicht, z. B. über längere Zeit allein zu Hause oder in gefährlichen Situationen sich selbst überlassen.

4. Hilfesignale des Kindes

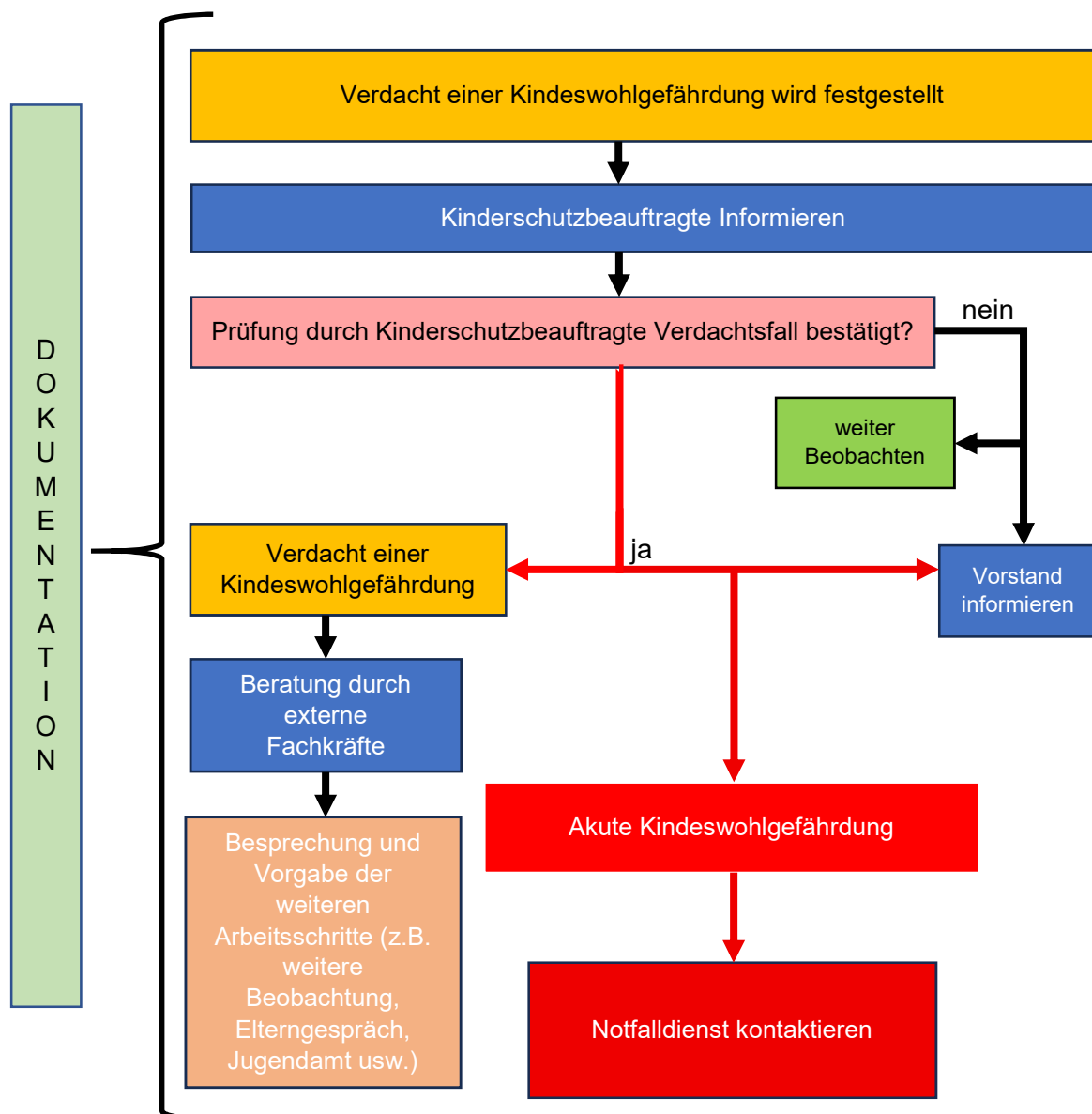
- Das Kind äußert Angst oder große Abneigung, nach Hause zurückzukehren.
- Es bittet gezielt um Hilfe und signalisiert, dass es sich nicht sicher fühlt.
- Das Kind kündigt Selbstverletzungen oder Suizid an – auch Andeutungen sind in jedem Fall ernst zu nehmen.



Interventionsleitfaden C – Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Aus Sicht Dritter (z. B. Eltern, Angehörige, Außenstehende)

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht immer an oberster Stelle.
Gleichzeitig gilt: Besonnenheit ist entscheidend. Unüberlegtes oder vorschnelles Handeln kann unbeabsichtigt Schaden anrichten.

Daher sollte der Kreis der eingeweihten Personen zunächst möglichst klein gehalten werden.
Gegenüber dem betroffenen Kind oder der meldenden Person ist es wichtig, Vertrauen zu zeigen. Signalisieren Sie, dass der Hinweis ernst genommen wird und dass sich der Verein der Angelegenheit verantwortungsvoll annimmt.





Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen – unabhängig von Alter oder Absicht. Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle. Folgende Schritte sind dabei einzuhalten.

Grundsätzlich muss jeder Vorfall, jede Beobachtung und jeder folgende Handlungsschritt sorgfältig dokumentiert werden.

1. Situation sofort unterbrechen

Greife direkt ein und stoppe die Situation klar und ruhig. Benenne das Verhalten deutlich, lehne es ab und ordne konkrete Konsequenzen an („Dreierregel“: benennen – ablehnen – anweisen).

Beispiel:

„Du hast gerade XY gestoßen und ausgelacht, das war verletzend und nicht in Ordnung. Solches Verhalten akzeptieren wir hier nicht. Du setzt dich jetzt bitte aus dem Spiel raus. Wir werden später im Team besprechen, wie wir damit umgehen.“

2. Gespräch mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen

Zeige Mitgefühl, stärke das Kind/den Jugendlichen emotional und frage, was jetzt gebraucht wird. Informiere altersgerecht über die nächsten Schritte und versichere, dass du dich kümmerst.

3. Gespräch mit dem übergriffigen Kind / Jugendlichen

Verurteile das Verhalten, nicht die Person. Setze klare Grenzen und biete die Möglichkeit zur freiwilligen Entschuldigung oder Wiedergutmachung – jedoch niemals unter Zwang. Ziel ist das Verständnis für das eigene Fehlverhalten und Verhaltensänderung.

4. Fachliche Rücksprache & Einschätzung

Bei schwerwiegenden Vorfällen oder Wiederholungen: Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten oder der Vereinsleitung aufnehmen. Gemeinsame Einschätzung: Welche Maßnahmen sind angemessen?

Sollte die Gruppe einbezogen werden?

Müssen Eltern informiert werden?

5. Interne Besprechung im Team

Reflexion im Team, um das Verhalten gemeinsam einzuordnen und weitere Maßnahmen zu planen. Ziel: Schutz des betroffenen Kindes und Aufarbeitung durch das übergriffige Kind. Keine Einschränkungen oder Belastungen für die betroffene Person!

6. Einbeziehung der Eltern

Abhängig von Alter der Kinder, dem Schweregrad des Übergriffs und den Umständen ist eine Information und Einbindung der Eltern erforderlich – idealerweise nach Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten.

7. Thematisierung in der Gruppe

Klare Haltung gegen grenzverletzendes Verhalten zeigen. Falls bereits Gruppenregeln und Beschwerdewege bestehen, darauf verweisen. Andernfalls: Regeln gemeinsam mit der Gruppe entwickeln.



Anlage 6: Handlungsleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

Der SV Fichte Baruth e.V. verpflichtet sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Alle, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, übernehmen Verantwortung für Sicherheit, Respekt und ein faires Miteinander.

1. Verantwortung und Vorbildfunktion

- Sie handeln stets im Sinne des Kindeswohls und achten die körperliche, seelische und persönliche Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Sie greifen bei verbalen oder körperlichen Grenzüberschreitungen durch andere Kinder oder Jugendliche frühzeitig ein und fördern respektvolles Verhalten.
- Sie begleiten junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung und respektieren deren Individualität.
- Ihre eigenen Interessen oder sportlichen Ziele dürfen niemals über dem Schutzbedürfnis oder dem Wohlbefinden der Kinder stehen.
- Trainingsinhalte und Belastung werden altersgerecht geplant. Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Mitbestimmungsrechte.

2. Körperkontakt

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich im Rahmen sportlich notwendiger Hilfestellungen (z. B. Korrektur von Bewegungsabläufen) und wird vorher offen kommuniziert.
- Jede Form körperlicher Nähe muss dem sportlichen Kontext entsprechen, gewünscht sein und darf das pädagogisch vertretbare Maß nicht überschreiten.

3. Umgang mit Umkleiden, Duschen und Übernachtungen

- Mädchen und Jungen nutzen getrennte Umkleide- und Duschbereiche.
- Trainer und Betreuer betreten Umkleideräume nur bei Notwendigkeit im Rahmen der Aufsichtspflicht – möglichst im **Vier-Augen-Prinzip** oder bei **offener Tür**, immer nach vorherigem Anklopfen. Bei Mangel an Trainer/ Betreuer ist ein Elternteil als 2. Person in den Umkleiden zugelassen.
- Gemeinsames Duschen ist untersagt.
- Übernachtungssituationen (z. B. bei Trainingslagern) erfordern klare Absprachen: Trainer übernachten möglichst in separaten Räumen. Sollte dies aus Aufsichtsgründen nicht möglich sein, gelten transparente Regelungen.

4. Trennung von Beruflichem und Privatem

Im Vereinsalltag ist uns bewusst, dass viele Trainer und Betreuer zugleich Eltern von Kindern aus der eigenen oder anderen Gruppen sind. Eine vollständige Trennung von privaten und vereinsbezogenen Kontakten – etwa bei Geburtstagen, Freundschaften oder Fahrgemeinschaften ist in diesen Fällen nicht immer möglich und würde den familiären und sozialen Alltag der Kinder unnötig einschränken. Trotzdem gelten die Grundprinzipien des Kinderschutzes uneingeschränkt.

Das bedeutet insbesondere:

- Trainer und Betreuer müssen sich ihrer doppelten Rolle (Eltern und Betreuungsperson) bewusst sein.
- Im Rahmen der Vereinsaktivitäten ist stets professionelles Verhalten zu wahren.
- Private Kontakte dürfen die Gleichbehandlung und Fairness im Vereinskontext nicht beeinträchtigen.
- Bei Unsicherheiten oder Interessenskonflikten soll frühzeitig Rücksprache mit der Vereinsleitung oder den Kinderschutzbeauftragten gehalten werden.



SV Fichte Baruth e.V.

- Transparenz gegenüber dem Verein und dem Team ist wichtig, insbesondere bei privaten Kontakten, gemeinsamen Aktivitäten oder Transporten.

5. Einzelkontakte nur mit Transparenz

- Einzelgespräche oder -trainings finden in offenen Räumen oder mit klarer Sichtmöglichkeit statt (Prinzip der **offenen Tür**).
- Abweichungen vom **Vier-Augen-Prinzip** müssen mit dem Betreuerteam oder den Erziehungsberechtigten abgesprochen und dokumentiert werden.

6. Gleichbehandlung und Fairness

- Kein Kind wird bevorzugt oder benachteiligt.
- Geschenke oder persönliche Zuwendungen erfolgen nur im abgesprochenen Rahmen (z. B. bei Teamfeiern oder Wettkämpfen) und nicht im Alleingang.

7. Sprache und Auftreten

- Sie achten auf eine respektvolle, angemessene Sprache. Sexistische, diskriminierende, herabwürdigende oder aggressive Äußerungen verbal wie nonverbal sind nicht akzeptabel.
- Sie nehmen eine Vorbildrolle ein und treten jeder Form von unangemessenem Verhalten entschlossen entgegen.

8. Transparenz und konsequentes Handeln

- Bei Abweichungen von diesen Leitlinien ist stets eine Rücksprache mit den Kinderschutzbeauftragten erforderlich.
- Verstöße gegen diesen Verhaltensleitfaden werden nicht toleriert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat immer Vorrang.
- Jeder im Verein hat das Recht – und die Pflicht – bei erkannten Grenzverletzungen oder Gefährdungen einzuschreiten oder diese zu melden.

Verantwortung übernehmen heißt: Hinschauen. Handeln. Schützen.

Dieser Verhaltensleitfaden ist Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzepts des SV Fichte Baruth e.V. und für alle Personen bindend, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind.

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Der Handlungsleitfaden wird durch die Vereinsleitung gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten regelmäßig überprüft. Dabei werden Erfahrungen aus der Praxis sowie Rückmeldungen von Trainer, Betreuer, Eltern und Kindern berücksichtigt. Bei Bedarf wird der Leitfaden angepasst, um die Wirksamkeit des Kinderschutzes und die Praxistauglichkeit im Vereinsalltag dauerhaft sicherzustellen. Die Überprüfung und Änderungen werden dokumentiert.



Anlage 7: Meldebogen Kinderschutz

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

1. Angaben zu Ihrer Person:

• Name: _____

• Straße und Hausnummer: _____

• PLZ, Ort: _____

• Telefon: _____

• Mailadresse: _____

☐ Ich möchte anonym bleiben

2. Grund Ihrer Beschwerde:

☐ Missachtung von Persönlichkeitsrechten

☐ Verhaltensweisen von SV Fichte Baruth Mitarbeitende

☐ Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/ im Verein

3. Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?

• Name: _____

4. Beschwerdesachverhalt:

5. Weiterer Verlauf:

• Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

• Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden? ☐ JA ☐ NEIN

• Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?
